

Satzung der Gemeinde Scharnhorst über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen nach § 6 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) für die Wirtschaftswegbaumaßnahme „Räderloher Weg“ in Scharnhorst, OT Marwede

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Nds. Gemeinde-Ordnung, des § 6 des Nds.

Kommunalabgabengesetzes und des § 12 a der Satzung der Gemeinde Scharnhorst übet die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des NKAG vom 5. April 1979 für straßenbauliche Maßnahmen hat der Rat der Gemeinde Scharnhorst in seiner Sitzung am 25. Oktober 1979 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für die Wirtschaftswegebaumaßnahme "Ausbau Räderloher Weg" im OT Marwede der Gemeinde Scharnhorst wird der von den Beitragspflichtigen zu tragende Anteil am beitragsfähigen Aufwand auf 0 v.H. für alle Einrichtungen festgesetzt.

§ 2

Im übrigen sind die Bestimmungen der Satzung der Gemeinde Scharnhorst über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des NKAG für straßenbauliche Maßnahmen anzuwenden.

§ 3

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Scharnhorst, den 25. Oktober 1979

Drögemüller
Bürgermeister

Kiemann
Stv. Gemeindedirektor

Siegel